



Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Erweiterung SO „Solarpark Irlbach“

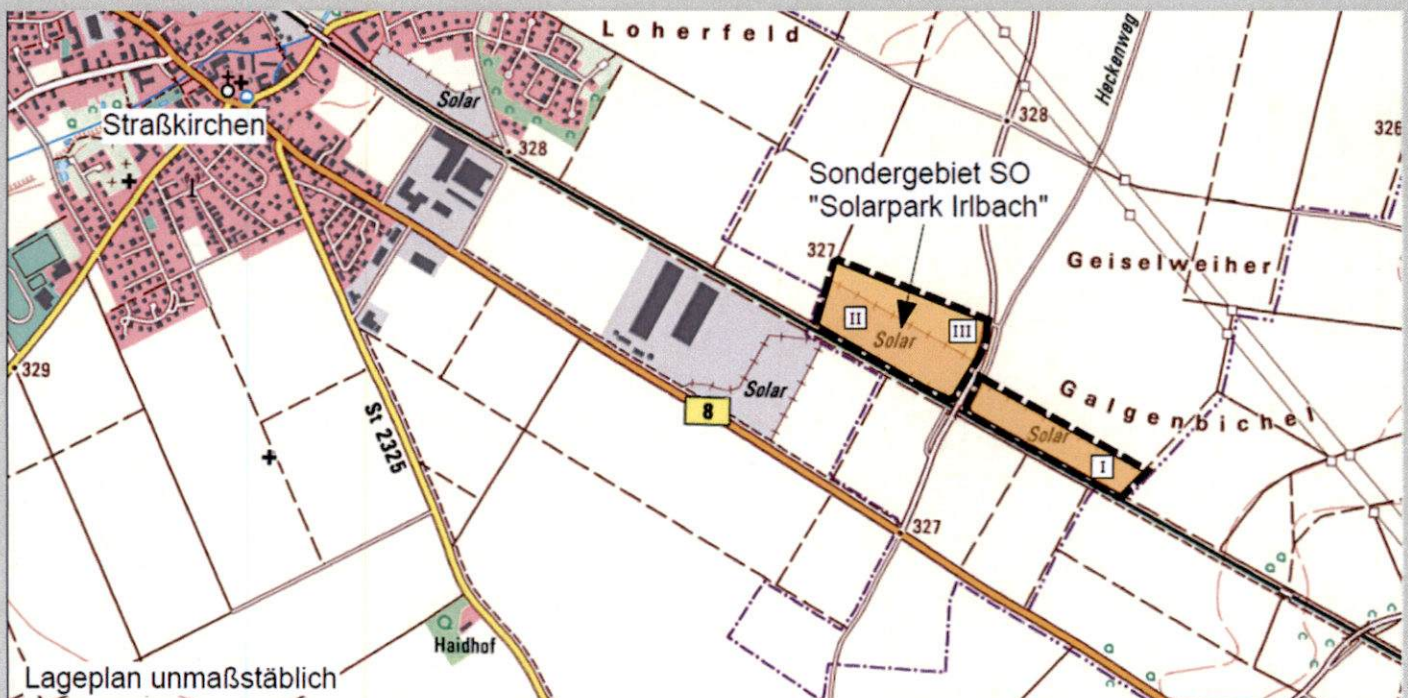
Der Gemeinderat der Gemeinde Irlbach hat in seiner Sitzung vom 12.03.2026 den Beschluss des Bebauungs- und Grünordnungsplan Erweiterung SO „Solarpark Irlbach“ in der Fassung vom 12.03.2026 (Satzungsbeschluss) gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan bedurfte keiner Genehmigung und wurde in der Fassung vom 12.03.2026 am 12.03.2026 ausgefertigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Erweiterung SO „Solarpark Irlbach“ in der Fassung vom 12.03.2026 in Kraft.

Das Plangebiet ist wie folgt umgrenzt

Im Norden	Fl.Nr. 303 Gmkg. Irlbach, Weg
Im Osten	Fl.Nr. 299 Gmkg. Irlbach, Weg
Im Süden	Fl.Nr. 305 Gmkg. Irlbach, Weg
Im Westen	Fl.Nr. 307 Gmkg. Irlbach, Weg

Und beinhaltet folgende Grundstücke (Flurnummern): 304 (TFI.), 306 (TFI.) sowie 306/1 (TFI.) jeweils Gmkg. Irlbach



Jedermann kann den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung samt Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Kirchplatz 7, 94342 Straßkirchen, Zimmer 20, während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstag 13:30 bis 15:30 Uhr und Donnerstag 13:30 bis 18:00 Uhr) vom Tage dieser Bekanntmachung an einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Gemeinde veröffentlicht den Bebauungs- und Grünordnungsplan Erweiterung SO „Solarpark Irlbach“ samt Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung zudem im Internet unter <https://www.irlbach.de/bauleitplanverfahren/> unter der Rubrik Ortsrecht – Bauleitplanverfahren.

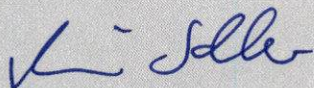
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Irlbach, 17.03.2026



Armin Soller
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel an allen Ortstafeln.

Angeheftet: 23.03.2026

Abgenommen am: 27.04.2026